

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 738

Änderung

beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 459

Änderung der Anlage 1

beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.10.2010, Az.: 27.5-74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2214

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1450

INHALT:

| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen..... | 3 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 5 |
| § 4 | Zulassungsverfahren..... | 5 |
| § 5 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 5 |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester | 6 |
| § 7 | In-Kraft-Treten, Übergangsregelung | 6 |
| Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer | | 7 |
| Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen | | 8 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen und am 18.11.2009 geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Osnabrücker Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* das Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik – BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 21 *Leistungspunkten (LP)* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (BWP) sowie

- d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind, sowie
- e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wird:

| Bachelor-Gesamtnote | Punkte | BWP-Note | Punkte | Fachpraktische Erfahrungen | Punkte |
|---------------------|--------|----------|--------|----------------------------|--------|
| 1,0 | 21 | 1,0 | 6 | vgl. §2 Abs.3 Satz 2 | 3 |
| 1,1 | 20 | 1,1 | 5 | | |
| 1,2 | 19 | 1,2 | 5 | | |
| 1,3 | 18 | 1,3 | 5 | | |
| 1,4 | 17 | 1,4 | 4 | | |
| 1,5 | 16 | 1,5 | 4 | | |
| 1,6 | 15 | 1,6 | 4 | | |
| 1,7 | 14 | 1,7 | 3 | | |
| 1,8 | 13 | 1,8 | 3 | | |
| 1,9 | 12 | 1,9 | 3 | | |
| 2,0 | 11 | 2,0 | 2 | | |
| 2,1 | 10 | 2,1 | 2 | | |
| 2,2 | 9 | 2,2 | 2 | | |
| 2,3 | 8 | 2,3 | 2 | | |
| 2,4 | 7 | 2,4 | 1 | | |
| 2,5 | 6 | 2,5 | 1 | | |
| 2,6 | 5 | 2,6 | 1 | | |
| 2,7 | 4 | 2,7 | 1 | | |
| 2,8 | 3 | 2,8 | 1 | | |
| 2,9 | 2 | 2,9 | 1 | | |
| 3,0 | 1 | 3,0 | 1 | | |
| 3,1 | 0 | 3,1 | 0 | | |
| 3,2 | 0 | 3,2 | 0 | | |
| 3,3 | 0 | 3,3 | 0 | | |
| 3,4 | 0 | 3,4 | 0 | | |
| 3,5 | 0 | 3,5 | 0 | | |
| 3,6 | 0 | 3,6 | 0 | | |
| 3,7 | 0 | 3,7 | 0 | | |
| 3,8 | 0 | 3,8 | 0 | | |
| 3,9 | 0 | 3,9 | 0 | | |
| 4,0 | 0 | 4,0 | 0 | | |

²Als „Fachpraktische Erfahrungen“ gelten fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikumsaktivitäten im Umfang von mindestens 8 Wochen.³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wurden.⁴Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich des Nachweises der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³In diesem Fall wird die Note der Zwischenprüfung zur Bildung der Rangfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 herangezogen.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Fachhochschule Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen*

| | |
|--|-------------------------|
| Berufliche Fachrichtungen: | Gesundheitswissenschaft |
| | Kosmetologie |
| | Pflegewissenschaft |
| allgemein bildende Unterrichtsfächer: | Biologie ¹ |
| | Deutsch |
| | Englisch |
| | Evangelische Religion |
| | Informatik |
| | Katholische Religion |
| | Mathematik |
| | Physik |
| | Sport |

¹ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|---|--|
| Gesundheitswissenschaft | 52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. |
| Kosmetologie | 52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. |
| Pflegewissenschaft | eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung |
| Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Fachhochschule gesondert. | |
| Biologie | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Deutsch | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Englisch | Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“ |
| Evangelische Religion | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Informatik | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Katholische Religion | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Mathematik | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Physik | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Sport | Der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) sind erforderlich. |